

アムシッル博士ノ拙著改善不能ノ犯罪
者及其處置(刑事政策大綱)ノ大要紹介

明治四十一年十二月二十二日印刷
明治四十一年十二月二十五日發行

發行人 麹町區土手三番町三十六番地 大場茂馬
印刷人 麹町區下六番町十七番地 松澤立三
印刷所 麹町區下六番町十七番地 同 勞 舎

小引

予は本年一月伯林に於て改善不能の犯罪者及び其處置(刑事政策大綱)と題する著書を公にしたり。本年三月歸朝の後予は其大要を邦文にて記述し以て大方に問ふ所あらんと思考したることありしか餘閑を得ずして果すこと能はさりき。然るに頃日子か落手したる奥國一般裁判彙報第五十九週年第二十七號(Allgemeine osterichische Gerichtszeitung, 59 Jahrgang, Nr. 27)の近刊紹介欄に於てアルフレッド・アムシャル氏の拙著に關する懇篤なる紹介あるを見たり。之を一讀するに其贊辭は固より當る所にあらずと雖ども行文自在要を提け粹を萃め簡約其宜しきに適ひ眞に紹介の體を得たり。拙著を讀破し能く之を消化したるものにあらずんば能はざるなり。所謂眼光紙背に徹するもの乎。予は數ならぬ拙著か海外の大家によりて顧みらるること斯の如きを見て衷心竊かに欣喜に堪えざるものあると同時に之に依りて予か春來爲さんと欲して果す能はさりし宿望を達するの機會を得たるを遠く中歐の紹介者に對して感謝せざるを得ず。即ち予はアムシャル氏の紹介の文章其儘と其翻譯とを印刷し以て世の同好に頒たんとす。直に氏の紹介を自家に利用するもの必

すしも自ら勞を惜みて然るにあらす公平にして且つ簡潔なる紹介は著者自身之を試むるの適當ならざることを悟りたればなり。

明治四十一年初冬

大場 茂馬

(近刊紹介)

一九〇八年伯林版日本東京検事ドクトル大場茂馬著改善不能ノ犯罪者及ヒ其所置(刑事政策大綱)

奧太利帝國宮中顧問官 検事長法學博士 アルフレット、アムシナル述

吾人は本書に依て始て著者の名を知るものにあらず。吾人は嘗て著者の筆に成る一九〇七年四月二十三日公布の日本刑法の良好なる翻譯を得たり (im 28. Bunde der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft). 全般刑事司法雜誌第二十八卷の紙上) 今や吾人は最も重要にして且つ最も緊急なる刑法問題に對し著者か科學的の解説を試みられたるを喜ぶものなり。材料の豊富なる引證の該博なる且又獨逸文章の點に於ても吾人は著者に對し親愛なる尊敬を拂はざる可らず。吾人か本書に依て興味を感ずること最も大なるは世界に於て吾人より最も遠隔なる部分にして且つ全然異なりたる文化を有する極東に行はれたる精神と我法學、我哲學、古代歐羅巴の文化及び歴史と如何に能く相調和し得たりしやにあり。然れども法學家に對し

至大の興味を興ふるは現代に於ける學問上の争闘たる宿命説と不宿命説との争應報刑と目的刑との争、クラシシエー學派とソチオロギシエー學派との争に對する大場氏の見解にあり、氏は絶對的改善不能の犯罪者なるものなしと論ずると共に累犯及公共の危険の防歴の計を講ずるを以て其議論の骨子と爲す。

氏は以上の争點に付きクラシシエー學派の立脚點に立つべきことを宣言し、ピルクマイヤー氏と同じく新刑法學派の改正計畫は鎮歴と豫防との區別を廢し刑法と警察處分とを混合するものにして刑罰をして單に豫防處分及び警察處分の外なきに至らしむるものなれば之れ即ち刑法の廢止を説くものなりと主張するに躊躇せられざるか如し。

氏はソシオロギシエー學派の所謂改善不能の犯罪者に對し將來社會に害を爲す能はさらしむる處分(Unschädlichmachung)以下單に無害處分と譯すを不當なりとし斯種の犯罪者に對しては其犯罪に因り自ら招きたる重き刑を科するを以て相當なりと論せり、即ち氏はソチオロギシエー學派が事實に基かすして將來の犯罪的心意に基き、ピルクマイヤー、ワッハ、ナードラー、ゲリヒツザール五十二卷(確然たる事跡に基かすして單に想像に基き犯罪者か犯罪に因り自ら招きたるより一層重

き刑例へは改善不能者なりとし之に對し無害處分の名を以て無期刑を加へんとすることあるを不當なりと論せり、氏は監獄官署なるものは囚人が放免せられたる後の行狀を視るか爲め囚人の人格を判定すべき適當なる機關なりと云ふ能はずと論せり、氏と同じくナードラー氏は其論文三十六頁に於て左の如く言へり「人の人格を抑歴して秩序を保持せんとする監獄が事實上如何にして適當なる觀察機關たるを得べきか」

氏は其第一編に於て犯罪の増加を論せり、然れども氏は同時に其第六十五頁に於て今日の刑罰は其實力と其興ふる害惡の感受(Empfindlichkeit)とを缺くに拘はらず初犯者の數は依然として増加せざることを認めたり。

氏は次て累犯者及び慣習的犯罪者並に營業的犯罪者の處置に關する各國の立法に就き歴史上其沿革を詳述し以て一般的及び特別的防歴の感念及び價値を論し法醫學者が漸次新學派に傾くのを非を擧げたり、又氏は各種の刑法主義を説明したる後リスト氏の功績を稱揚せり、左れと氏はリスト氏が犯罪者を改善可能者と改善不能者とに區別せることの失當なるを論し如斯區別は管に理論上の根據なきのみならず又實際に於て行ふ能はざる空論なりと排せり。

氏は第二編に於て無害處分の要求に對し之を攻撃すること頗る精峻を極めたり。氏は今日の自由刑は累犯的慣習的犯罪者に對して無力なるものなりと論破すると同時に無害處分を以て正義に反するものとなせり。其理由に謂ふ、抑も無害處分なるものは重き犯罪者に對して軽く輕き犯罪者に對して重き刑を科するに至ればなりと、氏は其論歩を進めて曰く無害處分は不定期刑を條件とするものなり、而して此不定期刑なるものは犯罪者をして假想後悔者 (Reuekonfession) たらしむるものなりと、又曰く不定期刑は刑罰をして單に一の保安處分に下落せしむ。従つて判事の地位は全然低きものとなり其本來の職務を監獄官吏の手に移すものなり。而して無害處分は犯罪ありたるか爲め之に加ふる刑罰にあらずして人間の性質に應ずる警察處分なり。此警察處分は裁判所に委附せられ而して裁判所に於ける法律の適用及び判決の言渡なる動作は變して不確實なる行政處分と化するに至らむ。無害處分は一見頗る巧妙にして人を迷はしめ得可きか如しと雖も其實之れ到底實地に行ふ能はざるものなり。元來刑罰は一種の害惡にして獨り刑罰を受くる者に對する害惡なるのみならず刑罰を加ふべき國家に對しても亦害惡なりとす。故に判事が判決を下すに當りては之に對して充分なる注意を拂ひ深き考慮

を須るさるへからず。刑の重き場合に於て殊に然りとなす。疑あるときは軽くせよ (In dubio mitius) 蓋し之れより短期自由刑の濫用始まれり。重きよりは輕き刑を用んとする傾向は刑罰の輕重と消長し又證據方法の強弱と適應す。而して此傾向は犯罪者か自ら招きたるより重き刑を科すべき場合又は刑罰か人間の正義の觀念即ち國民の應報的思想に背反するときは愈々増大すべきものなり。此傾向は決して否認すべきものにあらずして無害處分の全建設をして壞敗せしむべきものなりと。

リスト氏か犯罪者を瞬間的犯罪者及び性癖的犯罪者に區別せるに對し大場氏は之を以て根據なきものとなし且つ又實際に行ふ能はざるものと論せり。曰くリスト氏自身と雖も此觀念を法律上確定することの困難なることを認め而して放恣にして且つ常律なき判決をなすの危険を防ぐ能はざることを争はざるなり。如何にして判事は被告人の全心意並に全性格を詳知し以て無害處分の判決を與へ得可きものぞと。

第三編に於て氏は氏自家の意見を開陳し而して改正の提案を叙述せり。氏は應報的思想即ち正義の觀念に基く所の刑法にして始めて一般的及び特別的

防歴の實際上の效力を有することを論し之を日本刑法歴史と印度、日耳曼刑法歴史との比較研究により又人間行爲の實際上の觀察及び刑法觀念の歴史上の發達によりて證明したり。

氏の説に據れば應報主義は一定の保安處分の施行を認容するものなり。ソチオロ—ギッシー學派が極力達せんとする目的は此保安處分の施行に依り貫徹することを得へし而して此處分は前科者の行政法上の處分即ち監獄の外に保護院を設立するにありと。

氏は次に曰く凡そ人間は常に利己的に動作するものなり而して單に廣義に於ける快感を得るか如き動作のみを爲すものなり。但平和を要むるの必要と一定の快樂を安全に享有するの必要とは露骨なる利己をして熟慮したる利己に變せしむるのみ。是に於てか人間の露骨なる利己的動作を制限し且つ規正する準則を生ずるに至れり。法律の實質上の根本は人間の利己心に在りと(ガライス)

氏は更に一轉語を下して曰へり此準則は國民一般の總意換言すれば國民一般に行はるる所の正義の觀念にして何人に對しても之に服従することを要むるものなり。此正義の觀念は即ち應報的觀念に外ならざるなり而して此應報的觀念は人

間の利己心をして善に導き惡より遠からしむるものなり。人間は各其生存の爲めに闘ひ且つ其權利を主張す。人間の此性向は應報的觀念に對し潑刺たる力を與ふるものなり。此力ある此觀念は善行か賞せられ惡行か罰せらるるを以て單に正當なりと認むるに止らす若し不當なる應報か行はれたるときは其正義の感覺をして満足せしめんと欲するものなり。準則に對する從順か單に應報的性向により要求せらるるときは此準則は道德上の準則なりとす。若し準則に對する從順か法律により要求せらるるときは之れ法律上の準則なりとす。道德上の準則には甚た有力なる力を包含するものにして之に反抗する各個の意思を抑壓するものなり。窮厄、經濟的事情、膨進したる生活方法、交通機關の著しき擴張等に因る總ての誘惑の大なるに拘はらす不道德の行爲の犯さるること比較的大ならず從て社會の平和は之に因り紊さることなきは道德の準則の力の有力なるに基因すと。氏又曰く道德及び法律は共同の野に於て働くものなり。正當なる利益にして重要なるときは單に道德上の準則か之を爲し得可きよりは一層確實にして且つ強度の保護を之に與ふる必要を生ず。法律は此必要に應ずるものにして道德上の準則に國家の權力に基く強制力を附與し左の三大方法に於て之を保護するものなり。

- (一) 履行の強制
- (二) 破られたる秩序の回復
- (三) 不従順者の處罰

而して刑法の目的は最も強き利益保護なり。刑罰の目的は刑法の目的を確實にするか爲めに犯罪者に對して痛苦を科するにあり。立法者は刑罰の外に尙ほ保安處分を規定するを得可し。此處分を刑法中に規定するも之に由りて保安處分の性質を變更するものにあらず。改善、威嚇及び保安は刑法の目的にあらずして最も希望すべき效力に外ならず。犯罪者の適法なる行狀は最も希望すべき結果なり。雖も決して刑法の目的にあらず。刑罰の痛苦は第一に刑罰が與ふる害惡の感受 (Empfindlichkeit) 第二清淨無垢 (Unbescholtenheit) 及び名譽の喪失に依り成立す。此兩痛苦は犯罪を爲さんとする誘惑を抑壓するものなり。刑罰は行爲者の廉恥心の大小に従ひて區別すべし。故に犯罪の動機及び犯罪者の性質を明にし且つ犯罪者の境遇を省察し以て總ての精神的關係に對する調査を怠らざることを要す。刑法は道德上の準則に適合せざるべからず而して刑罰は罪責に比例せざるべからず。氏は尙ほ語を續けて曰く公共の危険は犯罪が反覆して犯さるるに在り。刑罰を受

けたるものか尙ほ反覆して犯罪を犯すの虞ありと認めたる場合に於ては其之を犯すことを防止せざるべからず。其刑罰を受けたるものか既に改善せられたるべし尙ほ未だ改善せられざると若しくは此刑罰を受けたる者は元來改善可能なるべし又改善不能なるべし斯の如きは之を問ふの必要なし。特に一定の犯罪は極力之を鎮壓するを要す。竊盜、詐欺、贓物罪、強盜罪、恐喝罪等之れなり。此等の犯罪は誹毀及び毆打、創傷其他類似の犯罪の如く私益に關するものに比し公益を害すること一層甚し。又曰く刑罰をして罪責に比例せしめんべしは犯罪者の特性及び社會上、經濟上並に一身上の關係に對する精密なる調査を怠るべからず。而して之に對する特別なる規定は將來の刑事訴訟法に之を新設するの必要あり。

保護院に於ては處罰せられたるものをして道德上の教育に依りて其性質を改善せしむべし又實業上の教育に依りて其勞働力を増大せしむべし。既に處罰を受けたるものを保護院に收容するは刑罰を受けたるものか犯罪的性質を有するか爲めにあらずして之を圍繞する不利益なる社會上の關係を離れしめんか爲めなり。保護は刑罰にあらず又保護をして刑罰なるか如く感せしむべからず。被保護者をして各種の便宜若しくは快樂を享有せしむべし。但し被保護者が其貯蓄し又は勞働

して得たる金銭を以て求め得可き場合に限るものとす。

更に氏は犯罪捜査官廳、刑事裁判所監獄署及び保護院か相提携して行動するに於て始めて善良なる結果を望むを得可しと論し左の如く説明したり。

第一、犯罪捜査機關は犯罪者の處罰に就き遺漏なきを圖らざるへからず。而して單に犯罪の外形上の結果のみに止らす犯罪者の性質をも精密に取調へざるへからず。

第二、刑事裁判所は事實の真相に従ひて判決を爲さざるへからず。而して刑罰は罪責に比例せざるへからず。

第三、監獄署は犯罪捜査機關に依り開始せられたる處罰を受けたるものの性質、素行、勞働力、勞働資格、勞働心、勤惰の別及び社會上、經濟上の關係に對する取調を警察署並に他の行政官廳の補助を得て繼續し而して處罰を受けたるものを保護院に收容するの必要ありや否やに就きて判斷を下すの準備を爲すへし。典獄及び監獄の各課長より成立する委員會は處罰を受けたるものを直に放免すへきか又は保護院に送致すへきかを議決し之に基き檢事局に申立を爲すへし。而して檢事局は之につき決定をなす。檢事局の決定に對しては裁判所に對し抗告

をなすを得。

第四、保護院に收容せらるるべきものは總ての記録と共に保護院に送致せらる。保護院に於ても亦其各種の關係其性質及び其他の取調を繼續すへきものとす。院長及び院の各課長より成立する委員會は一年四回被保護者にして社會に獨立して生計を営むに適當したるものありや否やを議決す。之に就き檢事局は決定をなす。此決定に對しては裁判所に對して抗告をなすを得。

大場氏の著作は氏の思想の健全なることを證明するものにして其實行は我國に於ても之を望むことを得可し。氏の論述が根本的理論的なるにも拘はらず氏は同時に實際的方面の觀察を離れず。健全なる人類の理解力の經路を踏履し而して晦澁なる空理空論の危險なる領域に踏み迷はず。

いさや吾人は極東の男子を導きて吾人の社會の中央に迎へん。彼も亦此處を以て最早他所しく感せざるへし。



Druck aus der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung, 59 Jahrgang No. 27.

Dr. Shigema Oba,

**Unverbesserliche Verbrecher und ihre
Behandlung.**

Besprochen

von

Dr. Alfred Amsehl

Kais. Österreichischer Hofrat u. Oberstaatsanwalt.

1908

165

536

(I)

Literarische Anzeige.

Dr. Shigema Oba, kais. japanischer Staatsanwalt in Tokio. „Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung.“ Berlin 1908.

Besprochen von Hofrat u. Oberstaatsanwalt Dr. Albrecht Umschl.

Der Verfasser ist uns kein Fremder mehr. Wir danken ihm die vorzügliche Übersetzung des japanischen Strafgesetzes vom 23 April 1907 im 28. Band der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtspflege. Nun erfreut er uns durch literarische Behandlung einer der wichtigsten und dringendsten Fragen des Strafrechtes. Volle Beherrschung des Stoffes und der Quellen, aber auch der deutschen Sprache sichern dem Verfasser unsere sympathische Hochschätzung. Von größtem Interesse für uns ist es, wie dieser einem fernem Weltteil, einer fremden Kultur entsprossene Geist sich in unsere Rechtswissenschaft, in unsere Philosophie, in die Kultur und Geschichte des alten Europa hineinzuarbeiten verstand. Das höchste Interesse aber gewinnt dem Kriminalisten Obas Stellung zu dem die Zeit bewegenden Streite zwischen Determinismus und Indeterminismus, zwischen Vergeltungs- und Zweckstrafe, zwischen der klassischen und soziologischen Schule ab. Er hat den Kern erfaßt, indem er das Dasein absolut unverbesserlicher Verbrecher leugnet und sich auf den Kampf gegen Rückfälligkeit und Gemeingefährlichkeit zurückzieht.

Bekanntlich Oba schon in dieser Frage als Anhänger der klassischen Schule, so scheut er auch nicht davor, mit Virkmeyer zu behaupten daß der Reformplan der neuen Schule zur Auflösung des Strafrechtes führen würde, weil er zum Zueinanderfließen von Repression und Prävention, von Strafrecht und Polizeimaßregeln führt und der Strafe selbst nichts weiter als eine Präventions- und eine Polizeimaßregel findet.

Oba kehrt sich gegen die Forderung der soziologischen Schule, die sogenannten Unverbesserlichen unschädlich zu machen und über sie schwerere Strafe zu verhängen, als sie wirklich verdienen, — dagegen also, daß nicht die Tat, sondern nur die künftige verbrecherische Gesinnung (Virkmeyer, Bach, Nagler, Gerichtskal. Bd. 52), nicht das Produkt

47 12 98

内務

historischer Gewissheit, sondern jenes bloßer Vermutung den Grund zur schweren, vielleicht lebenslangen Strafe legt, die den Unverbesserlichen unschädlich machen soll, abgesehen davon, daß das Regime der Strafanstalt gänzlich ungeeignet ist, die nötige Grundlage zur Beurteilung der Persönlichkeit des Sträflings im Hinblick auf sein zukünftiges Verhalten in der Freiheit abzugeben. (Ebenso Nagler, S. 36: Sollte die Strafanstalt mit ihrer die Persönlichkeit unterdrückenden Ordnung in der Tat die geeignete Beobachtungsstation sein?)

Im ersten Teile seiner Schrift konstatiert Oba die Höhe der Kriminalität, wiewohl er später (S. 65) zugibt, daß die Zahl der Erstbestraften nicht zunimmt, trotzdem der heutigen Strafe Kraft und Empfindlichkeit mangelt.

Oba bespricht dann die Behandlung des rückfälligen, gewohnheits- und gewerbenäßigen Verbrechers in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten und Nationen, liefert historische Details, erörtert Begriff und Wert der Spezial- und Generalprävention, streift die Neigung der Psychiater zur neuen Schule, anerkennt nach Darstellung der einzelnen Strafrechtstheorien Liszts große Verdienste, verwirft aber seine Einteilung der Verbrecher in Besserungsfähige und Unverbesserliche, weil sie theoretisch nicht haltbar und weil die Unschädlichmachung ebenso ungerecht als unparteiisch ist.

Im zweiten Teil wendet er sich ausführlich gegen das Postulat der Unschädlichmachung. Er erklärt zwar die heutige Freiheitsstrafe gegen rückfällige und gewohnheitsmäßige Verbrecher sowie die heutigen Strafbrohungen für kraftlos, meint jedoch, daß die Unschädlichmachung der Gerechtigkeit widerspricht, weil ihr Erfolg für schwere Verbrecher zu milde, für leichte zu hart wäre und das unbestimmte Strafurteil voraussetzt, das den Verbrecher zum Neukomödianten erzieht, die Strafe zur bloßen Sicherungsmaßregel herabdrückt, den Richter in eine völlig untergeordnete Stellung drängt und seine Rolle in die Hände der Strafvollzugsbeamten legt. Unschädlichmachung ist nicht Strafe wegen des Deliktes, sondern Polizeimaßregel wegen einer Eigenart des Menschen. Diese polizeiliche Aufgabe würde dem Gericht überwiesen und dessen Tätigkeit von Rechtsfindung und Rechtsprechung in ein unsicheres Verwaltungsermessen wandeln. Unschädlichmachung ist eben der Ausfluß einer zwar verführerischen aber unpraktischen Theorie. Strafe

ist ein Übel, nicht nur für den zu Bestrafenden, sondern auch für den strafenden Staat selbst, darum muß der Richter beim Urteilen vorsichtig und ängstlich sein und zwar um so mehr, je schwerer die Strafe. In dubio mitius! Von daher stammt auch der Mißbrauch mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Die Neigung hierzu wächst mit der Schwere der Strafbrohung und mit der Schwäche der Beweismittel. Sie wird sich erst recht steigern, wenn die Strafe strenger ist als der Verbrecher sie verdient oder wenn sie dem menschlichen Gerechtigkeitsgeföhle, d. i. der Vergeltungsideo des Volkes widerspricht. Diese Neigung wird nicht schwinden und das ganze Gebäude der Unschädlichmachung niederreißen.

Liszts Einteilung in Augenblicks- und Zustandsverbrecher erklärt Oba für unhaltbar und praktisch undurchführbar. Liszt selbst verschließt sich nicht der Schwierigkeit, diese Begriffe gesetzlich festzulegen und damit die Gefahren willkürlicher und schwankender Rechtsprechung heraufzubeschwören. Wie soll der Richter die ganze Gesinnung und den Gesamtcharakter des Angeklagten kennen lernen, um beruhigt ein Urteil auf Unschädlichmachung zu fällen!

Im dritten Teil schildert Oba seine Eigenansicht und knüpft daran Reformvorschlüge.

Seine Überzeugung, daß nur einem auf dem Vergeltungsgebanten, d. i. der Gerechtigkeitsideo fußenden Strafrechte die praktische Wirkung der General- und Spezialprävention innewohnt, wird gefestigt durch Vergleichung der japanischen mit der indogermanischen Strafrechtsgeschichte, durch die Betrachtung praktischer menschlicher Handlungen und durch die historische Entwicklung des Strafbegriffes.

Die Vergeltungstheorie schließt gewisse sichernde Maßnahmen nicht aus, deren Durchführung zu dem Ziele führt, das die soziologische Schule anstrebt. Diese Maßnahmen sind die verwaltungsrechtliche Behandlung von Vorbestraften und die Errichtung von Verwahrungsanstalten außerhalb der Strafanstalten.

Der Mensch handelt rein egoistisch und nimmt nur jene Tätigkeiten vor, die Lustgeföhle im weiteren Sinn erregen. Das Bedürfnis nach Ruhe und Sicherung einer beschränkten Zahl von Genüssen wandelt den rohen Egoismus in raffinierten um. Daraus entsteht eine Norm, welche die rohen egoistischen Handlungen des Menschen einschränkt und

regelt. Des Rechtes materielle Wurzel ist der Egoismus des Menschen (Careis). Die Norm ist der Generalwille des Volkes, die in ihm herrschende Gerechtigkeitsidee, die Gehorsam verlangt. Diese Gerechtigkeitsidee hinwiederum ist nichts anderes als die Vergeltungs-idee, die den Egoismus zum Guten leitet und vom Bösen abhält. Des Menschen Trieb, sein Recht zu behaupten und um sein Dasein zu kämpfen, führt der Vergeltungstheorie lebendige Kraft zu, die es nicht nur für gerecht hält, wenn die gute Tat belohnt und die böse bestraft wird, sondern die ihrem Gerechtigkeitsgefühl Genugtuung auch leisten will, wenn die Tat keine oder ungerechte Vergeltung findet. Wird der Gehorsam gegen die Norm nur vom Vergeltungstrieb verlangt, so ist sie moralische, wird er auch vom Gesetze verlangt, gesetzliche Norm. Der moralischen Norm wohnt sehr mächtige Kraft inne, die den widerstrebenben Einzelwillen niederbeugt. Ungeachtet der Versuchungen durch Not, wirtschaftliche Zustände, intensive Lebensweise, ungeheure Ausdehnung des Verkehrs werden unmoralische Handlungen nicht in einem Maß begangen, das dem Wohle der Gesellschaft gefährlich würde. Moral und Gesetz wirken auf gemeinsamem Feld. Ist das berechnete Interesse wichtig, so regt sich das Bedürfnis nach sichererem und stärkerem Schutz als die moralische Norm zu bieten vermag. Diesem Bedürfnisse gesellt sich das Recht zu, das der moralischen Norm durch die Staatsgewalt beständige Kraft verleiht in drei Hauptformen: 1. Erzwingen der Erfüllung, 2. Wiederherstellung der gestörten Ordnung, 3. Bestrafung des Ungehorsamen. Zweck des Strafrechtes ist der verstärkte Interessenschutz, Zweck der Strafe Zufügung des Übels, um den Zweck des Strafrechtes zu verwirklichen. Außerdem kann der Gesetzgeber sichernde Maßnahmen anordnen, die dadurch ihre Natur nicht ändern, daß man sie im Strafrecht vorschreibt. Besserung, Abschreckung und Sicherung sind nicht Strafzweck, sondern erwünschte Wirkung. Gesetzmäßiges Verhalten des Verbrechers ist wünschenswerter Erfolg, aber nicht Zweck des Strafrechtes. Das Strafübel besteht aus der Empfindlichkeit der Strafe, dann aus dem Verlust von Unbescholtenheit und Ehre. Diese beiden Übel unterdrücken den Reiz zum Verbrechen. Die Strafe soll differenziert werden nach der mehr oder minder ehrlosen Gesinnung des Täters, daher sind die Motive, die Triebe klarzulegen, die Grundphänomene zu be-

rücksichtigen, von denen alle geistige Entwicklung ausgeht. Das Strafrecht muß der moralischen Norm entsprechen; die Strafe proportional sein der Schuld.

Gemeingefährlichkeit liegt in der wiederholten Begehung von Verbrechen. Der Begehung ist vorzubeugen, sobald zu befürchten ist, daß der Sträfling ein Verbrechen wiederholt begeht, mag er nun gebessert oder unge bessert, besserungsfähig oder unverbesserlich sein.

Vor allem sind gewisse Verbrechen energisch zu bekämpfen: Diebstahl, Betrug, Heherei, Raub, räuberische Erpressung u. dgl., weil sie das öffentliche Interesse weit empfindlicher treffen als Beleidigung und Körperverletzung, die das private mehr berühren als das öffentliche Interesse.

Soll die Strafe der Schuld proportional sein, dann wird genaue Untersuchung der Eigenart, der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Verbrechers zur Pflicht. Hierüber wären neue Bestimmungen in das künftige Strafprozeßrecht einzufügen. In der Verwahranstalt wäre durch sittliche Erziehung die Eigenart des Sträflings zu bessern, durch gewerbliche seine Arbeitsfähigkeit zu heben. Nicht weil der Vorbestrafte verbrecherische Eigenart besitzt, sondern um ihn den ihn umgebenden ungünstigen gesellschaftlichen Verhältnissen zu entreißen, soll ihn die Verwahranstalt aufnehmen. Verwahrung ist keine Strafe; sie soll als solche nicht empfunden werden. Daher gestattet sie dem Verwahrten alle Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, soweit er sie sich mit ersparten und erarbeiteten Mitteln leisten kann.

Aber erst nach organischer Verbindung von Ermittlungsbeamten, Strafgericht, Straf- und Verwahranstalten laßt sich auf Erfolg hoffen.

1. Die Ermittlungsorgane müssen Bestrafung des Verbrechers anstreben und nicht nur den äußeren Erfolg des Täters, sondern auch dessen Eigenart ermitteln.

2. Das Strafgericht muß sein Urteil der Sachlage anpassen und die Strafe im Verhältnisse zur Schuld ausmessen.

3. Der Strafanstalt soll die von den Ermittlungsorganen begonnene Untersuchung der Eigenart, des Vorlebens, der Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit, des Arbeitswillens, der wirtschaftlichen Verhältnisse

des Sträflings mit Hilfe der Polizei- und Verwaltungsbehörde fortsetzen und die Entscheidung darüber vorbereiten, ob die Aufnahme des Verbrechers in die Verwahranstalt notwendig ist. Eine Kommission, bestehend aus dem Direktor und den Abteilungsleitern der Anstalt stellt den Antrag an die Staatsanwaltschaft, die nach freiem Ermessen beschließt, ob der Verbrecher sofort zu entlassen oder in die Verwahranstalt abzuliefern sei. Gegen den Beschluß der Staatsanwaltschaft steht Beschwerde an den Richter offen.

4. Der zu Verwahrnde wird mit allen Akten der Verwahranstalt übergeben, woselbst die Untersuchung über seine Verhältnisse, seine Eigenart usw. fortzusetzen ist. Eine Spezialkommission, bestehend aus dem Vorsteher und den Abteilungsleitern der Anstalt beschließt viermal im Jahre, ob den Verwahrten selbständige Lebensführung in der menschlichen Gesellschaft zugesprochen werden kann. Auch hierüber faßt die Staatsanwaltschaft Beschluß, wogegen Beschwerde an den Richter zusteht. —

Das Wort zeichnet sich durch gesunde Gedanken aus, deren Erfüllung auch für uns im Bereiche des Möglichen liegt. Trotz seiner gründlichen theoretischen Vorbildung verliert er nie den praktischen Blick, folgt der Marschroute des gesunden Menschenverstandes und irrt nicht auf das gefährliche Terrain eines nebulösen Doktrinarismus ab.

Gerne nehmen wir daher den Sohn des fernen Ostens in unsere Mitte auf, woselbst er sich nicht mehr als Fremder fühlen mag.

165
536

165
536

[Blank white label]

165
536

035466-000-3

165-536 (洋)

アムシウル博士ノ拙著改善不能ノ犯罪者及其処置

(刑事政策大綱)ノ大要紹介

アルフレット・アムシウルノ述

M41

BBP-0001



